



Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V. | Sonninstraße 28 | 20097 Hamburg

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat (BMLEH)

Oliver Mellenthin
Referat 612 - Internationale
Handelsangelegenheiten und Grundstoffpolitik
Wilhelmstraße 54 | 10117 Berlin
E-Mail:
oliver.mellenthin@bmleh.bund.de
612@bmleh.bund.de

Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V.
German Tea & Herbal Infusions Association

Sonninstraße 28 | 20097 Hamburg

TEL: +49 (0)40 / 23 60 16 – 34
FAX: +49 (0)40 / 23 60 16 – 11
MAIL: info@teeverband.de
WEB: www.teeverband.de

01. September 2026

Eintragungsantrags für „Ceylon tea“ g.g.A. (Tee aus Sri Lanka) – Ihre Mail vom 20. August 2026
Bitte um Einspruch Deutschlands bei der Kommission

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Mail vom 20. August 2026, mit der Sie nachfragen, inwieweit fachliche Bedenken der Wirtschaft gegen den Antrag auf Eintragung von „Ceylon Tea“ als geschützte geografische Angabe (C/2026/4133) bestehen.

Aus Sicht der deutschen Teewirtschaft bestehen erhebliche tatsächliche und rechtliche Bedenken gegen den Antrag. Wir bitten daher darum, dass Deutschland gegen den Antrag gemäß § 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission Einspruch erhebt.

1. Grundsätzliches

Die deutsche Teewirtschaft und die deutschen Verbraucher schätzen Tee aus Sri Lanka. Daher ist es wichtig, dass Tee aus Sri Lanka auch in Zukunft auf dem deutschen Markt verfügbar sein wird und keine Handelshemmnisse geschaffen werden. Der Antrag in der vorliegenden Form ist jedoch geeignet, den Import von Tee aus Sri Lanka nach Deutschland und in die EU erheblich zu behindern und die in der EU bestehenden Qualitätsstandards für Ceylon Tee zu entwerten.

Er greift erheblich in die bestehenden Lieferketten ein und zielt drauf ab, die Wertschöpfung nach Sri Lanka zu verlegen, indem die aktuelle Praxis, dass Mischungen aus Ceylon-Tees auch außerhalb Sri Lankas erfolgen, unterbunden werden soll. Zudem soll auch das Verpacken von als Ceylon Tees deklarierten Produkten in Endverbraucherpackungen außerhalb Sri Lankas nicht mehr möglich sein. Dabei geht der Antrag so weit, auch aromatisierte Erzeugnisse mit einzubeziehen. In der Spezifikation wird behauptet,

Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg, VR 24323
Geschäftsführung:
Dr. Astrid Krone-Hagenah, Dr. Monika Beutgen

Bankverbindungen
HypoVereinsbank | IBAN DE30 2003 0000 0001 0031 44 | BIC HYVEDEMM300
COMMERZBANK | IBAN DE36 2004 0000 0100 2690 00 | BIC COBADEFFXXX

dass die Mischung von Tees aus Sri Lanka und die Aromatisierung traditionell in Sri Lanka erfolgen, um „Ceylon-Tee“ herzustellen. (Nr. 6.3.2., S. 28 der Spezifikation) Dies entspricht nicht der aktuellen Praxis.

Die professionelle Aromatisierung von Tees ging in den 70er Jahren von Deutschland aus, zu einem Zeitpunkt, als die Aromatisierung von Tee in Sri Lanka noch keine Rolle gespielt hat. Die deutsche Teewirtschaft hat sich in über 150 Jahren die Kernkompetenz erarbeitet, Teequalitäten aus den unterschiedlichsten Ursprungsgebieten wie auch Sri Lanka zu importieren und durch Mischen zu veredeln. Deutschland ist ein wichtiger Weiterverarbeiter von Tees. Hier besteht ein großes Knowhow im Mischen und Veredeln von Tees. Die fertigen Mischungen werden sowohl für den deutschen Markt hergestellt als auch weltweit exportiert – ganz überwiegend als Bulk-Ware.

Deutschland hat 2025 rund 11.400 Tonnen Tee aus Sri Lanka importiert. Der größte Teil dieses Tees ist als Bulk-Ware nach Deutschland gekommen.

Tee wird in der Regel als Mischung an den Endverbraucher verkauft, um dem Verbraucher ein gleichbleibendes Geschmackserlebnis für ein konkretes Produkt (Marke, Sorte) bieten zu können. Dabei wird zwischen Mischungen verschiedener Ursprünge und Mischungen von Tees gleichen Herkunftsgebiets unterschieden. Geographische Hinweise werden nur verwendet, wenn der Tee ausschließlich aus dem angegebenen Herkunftsgebiet, wie hier Sri Lanka („Ceylon-Tee“) stammt. Bei Mischungen von Tees unterschiedlicher Herkunft wird die Bezeichnung durch das Wort „Mischung“ ergänzt. Ein geographischer Hinweis wird nur dann verwendet, wenn der Anteil aus dem bezeichneten Herkunftsgebiet mehr als die Hälfte beträgt und die Eigenart der Mischung bestimmt. Beispiele sind: „Ceylon-Mischung“ oder auch bei 2 Komponenten eine „Ceylon-Assam-Mischung“.

Die in dem Antrag vorgesehenen Restriktionen werden die vorhandene Produktvielfalt einschränken und Arbeitsplätze in Deutschland kosten, da die Wertschöpfung dadurch in starkem Maße nach Sri Lanka verlegt werden soll.

2. Der Antrag zum Schutz von „Ceylon Tea“ erfüllt nicht die Voraussetzungen für einen Schutz als geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1143.
 - a. Fehlender Zusammenhang zwischen Produkt und Gebiet

Der Antrag bezieht sich auf Tee aus einem abgegrenzten geografischen Gebiet in Sri Lanka und wird mit dem Ansehen begründet, das schon seit Jahrhunderten besteht. Dabei werden neben dem Ruf selbst natürliche Faktoren und menschliche Faktoren angeführt, die diesen Ruf begründen sollen. (Nr. 6 des Einzigen Dokuments). Das abgegrenzte geografische Gebiet umfasst die Teeanbau-Regionen, die in der Spezifikation unter Nr. 5 gelistet sind.

Während die Tätigkeiten bis zum Sortieren der Blattgrade in den Teegärten und Teefabriken vor Ort in dem abgegrenzten geografischen Gebiet vorgenommen werden müssen, kann das Mischen, Aromatisieren und Verpacken von Produkten nach dem Antrag im gesamten Staatsgebiet Sri Lanka

erfolgen. Schon diese Tatsache zeigt, dass für diese Tätigkeiten der notwendige Zusammenhang zwischen dem Produkt und dem abgegrenzten geografischen Gebiet fehlt.

Mit dem Sortieren der Tees nach Blattgraden ist der Herstellungsprozess des Rohtees und damit des Produkts im Sinne des Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 abgeschlossen. Die weiteren Verarbeitungsschritte sind keine Schritte, die spezifisch für Ceylon Tee sind oder ein spezifisches Wissen voraussetzen, dass ausschließlich in Sri Lanka vor Ort gegeben ist. Es gibt auf der ganzen Welt sog. Tea Taster, die spezielles Wissen zur Mischung und Aromatisierung von Tees unterschiedlicher Herkünfte haben. Das ist insbesondere auch in Deutschland der Fall. Viele deutsche Teeunternehmen haben eine mehr als 100jährige Geschichte und die deutsche Teeindustrie hat weltweit ein hohes Ansehen diesbezüglich.

Die Verpackung von Tees setzt zudem gerade ein Wissen über die Anforderungen im Zielmarkt voraus. Dieses spezifische Wissen ist in der Regel in den betreffenden Zielmärkten in höherem Masse vorhanden als in Sri Lanka. So sind in der EU bei Verpackungen zahlreiche Regelungen zur Kennzeichnung und zu Verpackungsmaterialien, wie die Lebensmittel-Informationsverordnung, die Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen, die PPWR, etc. zu beachten.

Das Mischen, Aromatisieren und Verpacken sind somit keine Tätigkeiten, die herkunftsspezifisch sind und deshalb nur in Sri Lanka ausgeführt werden dürften. Tees, die außerhalb Sri Lankas gemischt und/oder verpackt werden, müssen daher auch weiterhin als „Ceylon Tea“ bezeichnet werden dürfen, wenn sie die sonstigen Kriterien erfüllen und insbesondere aus 100 % Tee aus Sri Lanka bestehen.

Nota bene: Seinerzeit war auch beim Schutz der Bezeichnung „Darjeeling“ für Tees eine Einbeziehung der Verpackung in die Spezifikation beantragt worden, ist aber dann aus den dargestellten Gründen – u.a. auch auf Einspruch Deutschlands hin - wieder gestrichen worden. In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1050/2011 heißt es nun:

„3.6. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. Für „Darjeeling“ bestehen keine besonderen Verpackungsanforderungen. Darjeeling-Tee gelangt in Großpackungen oder Haushaltsverpackungen zum Endverbraucher in der EU. 95 % der Verpackungsarbeiten bis hin zur Abfüllung in Einzelverpackungen erfolgen in der EU (die restliche Verpackung erfolgt in Indien).“

b. Einbeziehung aromatisierter Tees

Der Schutz für die Bezeichnung „Ceylon Tea“ soll nach dem Antrag auch für aromatisierte Tees gelten. (siehe Nr. 4.2. des Einzigen Dokuments, Nr. 4.7 der Spezifikation). Dabei wird die Verwendung von „natürlichen, naturidentischen und künstlichen“ Aromen erlaubt, und zwar bis zu einem maximalen Anteil von 25 Gewichtsprozent.

Damit werden alle Typen von Aromen zur Verwendung zugelassen. Diese Aromen haben keinerlei Bezug zum abgegrenzten geografischen Gebiet und auch der Prozess der Aromatisierung weist keinerlei herkunftstypische Spezifika auf.

Durch die Aromatisierung verliert der „Ceylon Tea“ die beschriebene Einzigartigkeit an sensorischen Eigenschaften. Das Gesamtprofil eines aromatisierten Tees wird nur zu einem geringen Teil von dem als Basis verwendeten Tee bestimmt. Die Aromen sind dominant und maskieren die entsprechenden Teenoten.

Zwar wird in dem Antrag vorausgesetzt, dass die sensorischen Merkmale von „Ceylon Tea“ in Bezug auf Aussehen, Aroma, Geschmack und Mundgefühl ergänzt und nicht überdeckt werden. Dies ist jedoch praktisch nicht möglich, wenn Aromen mit einem Gewichtsanteil von bis zu 25 % verwendet werden. Eine Aromatisierung dient gerade dazu, einem Produkt einen anderen Geschmack zu verleihen. Ein aromatisierter Tee ist daher ein anderes Erzeugnis (*aliud*) im Vergleich zu einem nicht aromatisierten Tee. Dies ist auch auf den Produkten kenntlich zu machen, wie in der Spezifikation selbst eingeräumt wird. (Nr. 4.9. der Spezifikation)

Zudem öffnet diese Klausel Food Fraud Tür und Tor: Aromen, die die sensorischen Eigenschaften „ergänzen“, sind vor allem solche, die den Geruch und/oder Geschmack nach Tee nachmachen oder verstärken. So können mindere Qualitäten kaschiert werden. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Verordnung (EU) 2024/1143, gerade besondere Qualitäten vor Nachahmung zu schützen.

Schließlich entspricht die Klassifizierung der Aromen nicht mehr dem aktuellen europäischen Aromenrecht.

Aromatisierte Tees sind aus der Spezifikation für „Ceylon Tea“ herauszunehmen, da sie aufgrund der Aromatisierung die Spezifika eines „Ceylon Tea“ nicht mehr aufweisen, sondern ein Produkt mit einem wesentlich anderen Charakter sind.

c. Chemisches Profil

Das chemische Profil (Nr. 4.2. des einzigen Dokuments) ist nicht dazu geeignet, die Besonderheiten von „Ceylon Tea“ widerzuspiegeln. Es handelt sich um sehr grobe Mittelwerte, die unterschiedliche Teesorten, unterschiedliche Anbaugelände (Höhenlagen) und Erntezeiträume abdecken. Diese Mittelwerte sind auch für andere Anbaugelände typisch und eignen sich nicht zur Beschreibung der Besonderheiten von „Ceylon Tea“.

d. Das Gebiet Sri Lanka ist zu groß und zu heterogen

Sri Lanka umfasst zahlreiche Anbaugelände mit erheblich unterschiedlichen Höhenlagen und Mikroklimata. Die Tees z.B. aus Nuwara Eliya (High-grown), Kandy (mid-grown) oder Sabaragamuwa (low-grown) unterscheiden sich deutlich in ihren sensorischen Eigenschaften. Sensorisch ist es nicht möglich, einen „Ceylon Tea“ zu definieren. Es existiert daher kein einheitliches Produktprofil für das gesamte Gebiet. Die Produktspezifikation beschreibt eher eine Vielzahl unterschiedlicher Tees.

So wirbt Sri Lanka auch selbst mit der Unterschiedlichkeit der Tees aus den 7 Tee-Regionen:

Seven Regions of Tea

Nuwara-Eliya – Delicately Fragrant
 Uda Pussellawa – Exquisitely Tangy
 Dimbula – Refreshingly Mellow
 Uva – Exotically Aromatic
 Kandy – Intensely Full-bodied
 Sabaragamuwa – Stylish & Leafy
 Ruhuna – Distinctively Unique

Für diese 7 Regionen gibt es auch jeweils eigene Logos, die in Sri Lanka geschützt sind. (Ausschnitt aus einer Präsentation der Botschaft Sri Lanka in Frankreich anlässlich der THIE-Jahrestagung in Paris am 19.06.2026) Dies zeigt, dass Tees aus Sri Lanka eine breite Vielfalt aufweisen und sich untereinander in ihrem jeweiligen Charakter deutlich unterscheiden.

In der Spezifikation wird zudem (Nr 5 der Spezifikation) das abgegrenzte Gebiet nicht anhand der üblichen Tee-Regionen bestimmt, sondern anhand von 13 Distrikten abgegrenzt, die mit den klassischen Tee-Anbaugebieten Sri Lankas nicht deckungsgleich sind.

Hinzu kommt, dass auch unterschiedliche Teesorten (Schwarz, Grün, Weiß) aus diesen Anbaugebieten erfasst werden. Und schließlich sind auch noch unterschiedliche Herstellungsweisen abgedeckt, nämlich Orthodoxer Schwarzer Blatt-Tee, orthodoxer Rotorvane-Schwarztee und CTC-Tee. Damit bezieht sich der Antrag nicht auf ein kohärentes Erzeugnis.

Fraglich erscheint, ob unter diesen Umständen allein „der gute Ruf von „Ceylon Tea““ als Klammer ausreichen kann, um einen Schutz als geografische Angabe zu gewähren, oder ob die Bezeichnung „Ceylon Tea“ eine zu große Produktvielfalt abdeckt, die Qualitätsmerkmale teilweise zu allgemein sind und die sensorischen Kriterien nicht trennscharf genug sind.

3. Der Antrag steht im Widerspruch zum Markenrecht der EU

„Ceylon Tea“ ist in Sri Lanka als Marke eingetragen und das Sri Lanka Tea Board ist Eigentümer dieser Marke. Mit dem Antrag auf Schutz von „Ceylon Tea“ unter der Verordnung (EU) 2024/1143 versucht das Sri Lanka Tea Board den in Sri Lanka bestehenden Markenschutz auf die EU auszuweiten und zu übertragen.

Im Gegensatz zum Markenrecht schützt die Verordnung (EU) 2024/1143 aber nicht den Markeninhaber, sondern das Verhältnis zwischen einem Produkt und einem Herkunftsgebiet. Nach der Eintragung der g.g.A. kann das Tea Board nicht mehr frei entscheiden, wem es die Nutzung des Namens gestattet, sondern muss die Nutzung durch alle spezifikationskonformen Erzeuger akzeptieren. Die Bezeichnung wird gewissermaßen „gemeinschaftlich“ nutzbar.

Durch die konkrete Ausgestaltung des Antrags versucht das Tea Board Sri Lanka jedoch, die Nutzungshoheit für die Bezeichnung auch bei Vermarktung der Produkte in der EU zu behalten und somit über den Schutz als geografische Angabe einen Markenschutz in der EU zu erzielen. Die Ausgestaltung der Spezifikation geht deshalb weit über die Kriterien, die zum Schutz des Verhältnisses zwischen einem Produkt und einem Herkunftsgebiet erforderlich sind, hinaus.

Dies geschieht, indem Tätigkeiten wie Mischen, Aromatisieren und Verpacken in die Spezifikation mit einbezogen und ihre Ausübung auf das Staatsgebiet Sri Lanka beschränkt werden, obwohl diese Tätigkeiten nicht herkunftsspezifisch und damit für den Charakter von „Ceylon Tea“ wesentlich sind. So wird verlangt, dass das Mischen von Tees aus Sri Lanka nur in Sri Lanka erfolgen darf, dass eine Aromatisierung von Tee aus Sri Lanka nur in Sri Lanka erfolgen darf, und dass „Ceylon Tea“ in Sri Lanka verpackt werden muss, inklusive des Verpackens in Endverbraucherpackungen. (siehe 4.6. bis 4.8. der Spezifikation sowie 4.4. und 4.5. des Einzigen Dokuments).

Dabei wird jedoch verkannt, dass der erhebliche Teil des Tees aus Sri Lanka als Bulk-Ware exportiert wird. Mischungen werden auch außerhalb Sri Lankas – insbesondere auch in Deutschland – hergestellt. Das Abpacken in Endverbraucherpackungen erfolgt in der Regel in den Zielregionen, in denen das Enderzeugnis vermarktet wird. Durch entsprechende Dokumentation der Lieferketten und Regelungen zum Schutz von Herkunftsangaben wird dann außerhalb Sri Lankas sichergestellt, dass ein fairer Wettbewerb stattfindet und eine Verbrauchertäuschung ausgeschlossen wird.

Ein Antrag des Sri Lanka Tea Boards zur Eintragung von „Ceylon Tea“ als Marke in der EU würde gerade daran scheitern, dass die Bezeichnung in der EU von Teeproduzenten seit langem rechtmäßig für Tees, die aus Sri Lanka stammen (100 % Tees aus Sri Lanka), genutzt wird. Wenn das Sri Lanka Tea Board versuchen würde, „Ceylon Tea“ als gewöhnliche EU-Wortmarke für Tee anzumelden, könnte eingewandt werden, dass der Begriff die geografische Herkunft des Produkts beschreibt und daher nur eingeschränkte oder gar keine originäre Unterscheidungskraft besitzt. Eine Umgehung der markenrechtlichen Erfordernisse durch einen Schutz als geografische Angabe unter der Verordnung (EU) 2024/1143 ist daher abzulehnen.

4. Die Anforderungen stehen im Widerspruch zum EU-Lebensmittelrecht

a. Aromatisierte Tees

Aromatisierte Tees sind zusammengesetzte Lebensmittel. Auf die Aromatisierung muss in der Bezeichnung des Tees hingewiesen werden, da es sich im Verhältnis zu nicht aromatisiertem Tee um ein anderes Erzeugnis handelt. Eine Aromatisierung verändert den Charakter eines Tees maßgeblich, da sie insbesondere das entscheidende Kriterium Geschmack verändert.

Die Angabe des Ursprungs Ceylon bei einem aromatisierten Tee – selbst wenn auf die Geschmacksrichtung hingewiesen würde – wäre daher eine Täuschung und würde die Verbraucher über den Charakter des Produkts irreführen. Daher sind geografische Hinweise in der EU nur üblich, wenn das Produkt entweder zu 100 % aus dem Gebiet stammt oder bei zusammengesetzten Lebensmitteln das Erzeugnis den Charakter des Produkts wesentlich prägt. Dies steht auch im Einklang mit Art. 27 der Verordnung (EU) 2024/1143 über Verwendung geografischer Angaben zur Bezeichnung eines als Zutat verwendeten Produkts im Namen eines Verarbeitungserzeugnisses.

Die Herkunft des Tees ist bei einem aromatisierten Tee nicht mehr in der Lage, den Charakter des Produkts wesentlich zu prägen, da der Geschmack des Erzeugnisses als relevanter Faktor wesentlich verändert wird. Dies zeigen auch die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs für Tee sowie das Compendium of Guidelines for Tea des europäischen Verbandes Tea and Herbal Infusions Europe I THIE, die die verkehrsübliche Praxis beschreiben. Geografische Hinweise werden demnach nur verwendet, wenn der Tee ausschließlich aus dem angegebenen Herkunftsgebiet stammt; bei Aromatisierten Tees erfolgen keine geografischen Hinweise (Leitsatz 1.4.1., 1.4.2. der Leitsätze für Tee, Kräuter- und Früchtetee sowie deren Extrakte und Zubereitungen des deutschen Lebensmittelbuchs; [THIE Compendium of Guidelines for Tea \(Camellia sinensis\)](#) 1.5. Name and Presentation; weitere nationale Standards wie das Österreichische Codex Kapitel 31).

b. Deutlich erkennbare Bezeichnung „Ceylon Tea“

Der Antrag sieht vor, dass die Bezeichnung „Ceylon Tea“ auf jeder Verpackung für Endverbraucher deutlich erkennbar sein muss, nach der Spezifikation wird zudem gefordert „must appear on a prominent manner“. (Nr. 4.6. des Einzigsten Dokuments; Nr. 4.9. der Spezifikation) Was darunter verstanden wird, wird nicht spezifiziert.

Die Anforderungen an die Form der Angabe sind in der Verordnung (EU) 2024/1143 sowie in der Lebensmittel-Informationsverordnung (EU) 1169/2011 abschließend geregelt. Insoweit ist die weitergehende, unbestimmte Anforderung in dem Antrag nicht EU-rechtskonform.

c. Kennzeichnung von Aromatisiertem „Ceylon Tea“

Bei aromatisiertem „Ceylon Tea“ soll gekennzeichnet werden „Ceylon Tea PGI - <<name of the flavourant(s) >>“. (Nr. 4.9. der Spezifikation) Die korrekte Bezeichnung lautet hier nach EU-Recht aber z.B. „Schwarzer Tee, aromatisiert“ unter Angabe der Geschmacksrichtung bzw. „Aromatisierter Schwarzer Tee“, Angabe der Geschmacksrichtung. Die Angabe „Ceylon Tea PGI“ ist keine Bezeichnung und bei aromatisiertem Tee werden, wie zuvor ausgeführt, keine geografischen Angaben verwendet.

5. Verpackung von Enderzeugnissen

Die Spezifikation sieht unter Nr. 4.8. vor, „To be released to the market for consumption, the tea can be packaged in any form.“ Dies ist nicht mit dem EU-Recht vereinbar, da die EU-Regelungen und nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten über Verpackungen und Verpackungsabfälle einzuhalten sind.

Der Antrag, „Ceylon Tea“ als geschützte geografische Angabe auf Grundlage des vorgelegten Einzigen Dokuments und der vorgelegten Spezifikation (C/2026/4133) einzutragen, erfüllt somit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht die Anforderungen an die Eintragung als g.g.A. unter der Verordnung (EU) 2024/1143.

Für Rückfragen oder einen persönlichen Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Darüber hinaus würden wir uns, wie besprochen, über einen übergreifenden Austausch zu dem Thema geografische Angaben für Tee sowie einzelne Kräutertees als reine Drittlandserzeugnisse freuen und sehen einem Terminvorschlag Ihrerseits hierzu entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V.



Dr. Monika Beutg
Geschäftsführerin